



STADT STEINHEIM
Der Bürgermeister

Informationsblatt nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Steinheim im Rahmen der Bearbeitung von Wohngeld- und Lastenzuschussanträgen

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Steinheim von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r

Stadt Steinheim
Der Bürgermeister
Marktstraße 2
32839 Steinheim

Telefon: 05233/21-0

Fax: 05233/21-202

E-Mail: info@steinheim.de

Fachbereich Bürgerservice

Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der Stadt Steinheim
Marktstraße 2
32839 Steinheim
Telefon: 05233/21-0
E-Mail: datenschutz@steinheim.de

Zweck und Notwendigkeit

Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das 10. Buch des Sozialgesetzbuches, die Abgabenordnung, das Wohngeldgesetz und die Wohngeldverordnung enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes beziehungsweise zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell beziehungsweise automatisiert verarbeitet (das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

Rechtsgrundlage

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO

§§ 67a fort folgende Sozialgesetzbuch, 10. Buch

§ 23 Wohngeldgesetz

Herkunft der Daten

Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck beziehungsweise Empfänger einer Überweisung -



nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen beziehungsweise Daten erheben:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (zum Beispiel Vermieter, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche beziehungsweise deren Voraussetzungen (zum Beispiel unterhaltsverpflichtete Eltern oder Ehepartner) nach § 23 Wohngeldgesetz,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch, 10. Buch, inwieweit zum Beispiel andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Absatz 4 Sozialgesetzbuch, 10. Buch und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb beziehungsweise Nummer 2 Abgabenordnung.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die mitwirkungspflichtige Person der Wohngeldbehörde zu erstatten (vergleichsweise § 23 Absatz 4 Satz 4 Wohngeldgesetz).

Manueller oder automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Absatz 2 und 5 Wohngeldgesetz in Verbindung mit §§ 16 bis 21 Wohngeldverordnung). Es darf zum Beispiel abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e Abgabenordnung.

Empfänger / Kategorien von Empfängern

Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (das heißt ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 Wohngeldgesetz).



Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 Sozialgesetzbuch X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vergleichsweise § 33 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 6 und 7, § 35 Absatz 2 Satz 2 Wohngeldgesetz, § 19 Absatz 4 und § 20 Wohngeldverordnung) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vergleichsweise Teil A Nummer 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um zum Beispiel Entscheidungen über rückwirkende Änderungen beispielsweise bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 33 Absatz 2 Satz 2 Wohngeldgesetz, § 45 Absatz 3 Satz 4 Sozialgesetz, 10. Buch). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.

Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht (Artikel 15 DS-GVO)

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)

Unter den Voraussetzungen des Artikel 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Absatz 3 Sozialgesetzbuch, 10. Buch können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vergleichsweise Artikel 21 Absatz 3 DS-GVO).

Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)

Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vergleichsweise § 84 Absatz 5 Sozialgesetzbuch, 10. Buch).



STADT STEINHEIM
Der Bürgermeister

Beschwerderecht (Artikel 77 DS-GVO)

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde beziehungsweise mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2 bis 4, 40213 Düsseldorf;
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerruf

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (das heißt insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.